

VOGLAUER

LIEFERANTEN-VERHALTENSKODEX

I. EINLEITUNG

Die VOGLAUER Gschwandtner & Zwilling GmbH („**VOGLAUER**“) ist ein nachhaltig orientiertes Familienunternehmen mit klaren Werten. Wir handeln verantwortungsvoll gegenüber Umwelt, Gesellschaft und zukünftigen Generationen und erwarten dies auch von unseren Geschäftspartnern. Langfristige, partnerschaftliche Beziehungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette stehen im Mittelpunkt unseres Handelns.

Dieser Lieferanten-Verhaltenskodex (in der Folge der „**Kodex**“) definiert verbindliche Mindestanforderungen an alle Lieferanten, Subunternehmer und Geschäftspartner (in der Folge je ein „**Lieferant**“). Der Lieferant stellt sicher, dass diese Anforderungen eingehalten werden und angemessene Maßnahmen zur Umsetzung entlang seiner eigenen Lieferkette getroffen werden.

2. ANFORDERUNGEN AN LIEFERANTEN

2.1. STANDARDS UND GESETZE

2.1.1. EINHALTUNG VON INTERNATIONALEN STANDARDS

Der Lieferant bekennt sich zu den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den ILO-Kernarbeitsnormen, den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den 10 Prinzipien des UN Global Compact sowie den 17 Sustainable Development Goals (SDGs) der Vereinten Nationen.

2.1.2. EINHALTUNG VON GESETZEN

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren nationalen und internationalen Gesetze sowie einschlägiger EU-Verordnungen und regulatorischer Anforderungen, insbesondere der EU-Verordnung 2023/1115 (EUDR), der REACH-Verordnung, der DSGVO sowie der Exportkontroll- und Sanktionsregelungen einschließlich künftig anwendbarer europäischer Lieferketten- und Nachhaltigkeitsvorschriften. Sofern unterschiedliche Regelungen gelten, ist jeweils die strengere Vorschrift einzuhalten.

2.2. MENSCHENRECHTE UND ARBEITSBEDINGUNGEN

Der Lieferant verpflichtet sich, jede Form von Kinderarbeit (ILO 138 & 182), Zwangs- und Pflichtarbeit sowie Menschenhandel entlang seiner relevanten Lieferkette ausnahmslos zu verbieten sind weder unmittelbar noch mittelbar zu ermöglichen, zu fördern oder zu dulden. Er ist verpflichtet, die uneingeschränkte Wahrung der Vereinigungsfreiheit, den Schutz vor Diskriminierung, die Zahlung gesetzlicher Mindestlöhne, die Einhaltung gesetzlicher Arbeitszeiten sowie angemessene Arbeits- und Gesundheitsschutzmaßnahmen sicherzustellen.

Jegliche Form von Belästigung, Missbrauch, Einschüchterung oder unmenschlicher Behandlung am Arbeitsplatz ist unzulässig. Der Lieferant stellt ein respektvolles, würdiges und faires Arbeitsumfeld sicher.

Darüber hinaus sorgt der Lieferant für angemessene Schulungen und Sensibilisierung seiner Mitarbeitenden hinsichtlich Menschenrechten, Arbeitsschutz, Nachhaltigkeit und Compliance.

2.3. ÖKOLOGISCHE VERANTWORTUNG

2.3.1. EU-ENTWALDUNGSVERORDNUNG (EUDR – EU 2023/1115)

Sofern der Lieferant Rohstoffe oder Produkte liefert, die in den Anwendungsbereich der EUDR fallen, verpflichtet er sich, ausschließlich solche Rohstoffe und Produkte zu liefern, die entwaldungsfrei sind, in Übereinstimmung mit den einschlägigen Rechtsvorschriften des Produktionslandes erzeugt wurden und sämtlichen auf ihn anwendbaren Anforderungen der EUDR entsprechen. Der Lieferant hat VOGLAUER sämtliche für die Erfüllung der EUDR-Anforderungen erforderlichen Informationen, Unterlagen, Nachweise und Erklärungen vollständig, aktuell, prüffähig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.

Der Lieferant hat VOGLAUER bei der Erfüllung sämtlicher EUDR-bezogener Pflichten uneingeschränkt zu unterstützen, insbesondere bei Sorgfaltserklärungen. Er hat VOGLAUER unverzüglich schriftlich zu informieren, sobald ihm Umstände bekannt werden oder bekannt werden müssten, die die Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität oder Verwendbarkeit der bereitgestellten Informationen oder die EUDR-Konformität der gelieferten Rohstoffe oder Produkte beeinträchtigen oder infrage stellen könnten.

Der Lieferant garantiert die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität sämtlicher im Zusammenhang mit der EUDR bereitgestellten Informationen und stellt VOGLAUER im gesetzlich zulässigen Umfang von sämtlichen daraus resultierenden Schäden, Bußgeldern, behördlichen Maßnahmen, Kosten, Aufwendungen und sonstigen Nachteilen einschließlich angemessener Rechtsverfolgungskosten frei.

2.3.2. UMWELTMANAGEMENT

Der Lieferant verpflichtet sich, Umweltbelastungen zu vermeiden oder, soweit dies nicht möglich ist, auf das unvermeidbare Mindestmaß zu minimieren, Ressourcen effizient einzusetzen, Emissionen zu reduzieren, Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen sowie Recycling und Kreislaufwirtschaft zu fördern.

Darüber hinaus trägt der Lieferant zum Schutz der Biodiversität bei, vermeidet schädliche Auswirkungen auf Luft, Wasser und Boden und verfolgt einen vorsorgenden Ansatz im Umgang mit Umwelt- und Klimarisiken. Umweltfreundliche Technologien und nachhaltige Innovationen sind aktiv zu fördern.

Der Lieferant ist verpflichtet, mit Wasser, Energie, Rohstoffen und natürlichen Ressourcen effizient und verantwortungsvoll umzugehen. Er vermeidet unnötigen Verbrauch und setzt Maßnahmen zur Reduktion des Ressourcenverbrauchs um.

Der Lieferant ist verpflichtet, seine Treibhausgasemissionen in angemessenem Umfang zu erfassen und auf Verlangen offenzulegen sowie Maßnahmen zu deren fortlaufender Reduktion umzusetzen, die Energieeffizienz kontinuierlich zu verbessern und, soweit möglich, den Einsatz erneuerbarer Energien zu erhöhen.

2.3.3. CHEMIKALIEN UND STOFFBESCHRÄNKUNGEN

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der REACH-Verordnung (EG Nr. 1907/2006), anwendbarer Stoffverbote sowie einschlägiger branchenspezifischen Umweltvorschriften.

2.3.4. KONFLIKTMINERALIEN UND KRITISCHE ROHSTOFFE

Der Lieferant verpflichtet sich, keine Rohstoffe aus Konflikt- oder Hochrisikogebieten zu beziehen, sofern dadurch Menschenrechtsverletzungen, Umweltzerstörung oder die Finanzierung bewaffneter Gruppen unterstützt werden könnten.

2.4. ETHISCHES GESCHÄFTSVERHALTEN UND COMPLIANCE

2.4.1. ANTI-KORRUPTION, INTEGRITÄT UND INTERESSENKONFLIKTE

Der Lieferant verfolgt eine Null-Toleranz-Politik gegenüber Bestechung, Vorteilsgewährung, Bestechlichkeit, Geldwäsche, Betrug, unzulässigen Geschenken und Interessenkonflikten.

Geschäftliche Entscheidungen dürfen ausschließlich auf sachlichen und nachvollziehbaren Kriterien beruhen. Verstöße oder Verdachtsfälle sind VOGLAUER unverzüglich mitzuteilen. Der Lieferant vermeidet Situationen, in denen persönliche oder wirtschaftliche Interessen im Widerspruch zu den Interessen von VOGLAUER stehen könnten. Potenzielle oder tatsächliche Interessenkonflikte sind unverzüglich offenzulegen und transparent zu behandeln.

2.4.2. WETTBEWERBSRECHT

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften. Preisabsprachen, Marktaufteilungen, wettbewerbswidrige Informationsaustausche oder sonstige unlautere Geschäftspraktiken sind unzulässig.

2.4.3. EXPORTKONTROLLE UND SANKTIONEN

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller anwendbaren Exportkontroll-, Zoll-, Embargo- und Sanktionsregelungen. Er stellt sicher, dass keine verbotenen Geschäftsbeziehungen bestehen und informiert VOGLAUER unverzüglich über Verstöße oder Risiken.

2.4.4. DATENSCHUTZ, CYBERSICHERHEIT UND VERTRAULICHKEIT

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der DSGVO, zum Schutz vertraulicher Informationen und zur Implementierung angemessener technischer und organisatorischer Maßnahmen.

Der Lieferant trifft angemessene Maßnahmen zum Schutz seiner IT-Systeme und Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Manipulation oder Cyberangriffen. Sicherheitsvorfälle mit Auswirkungen auf VOGLAUER oder gemeinsame Geschäftsprozesse sind unverzüglich zu melden.

2.4.5. GEISTIGES EIGENTUM UND VERTRAULICHKEIT

Der Lieferant respektiert das geistige Eigentum von VOGLAUER und Dritten und stellt sicher, dass vertrauliche Informationen, Technologien, Designs und Unterlagen nicht unbefugt genutzt, weitergegeben oder vervielfältigt werden.

2.5. QUALITÄT UND PRODUKTSICHERHEIT

Der Lieferant verpflichtet sich, sicherzustellen, dass seine Produkte und Dienstleistungen den vereinbarten Qualitätsanforderungen sowie allen anwendbaren Produktsicherheits-, Kennzeichnungs- und Konformitätsanforderungen entsprechen.

Der Lieferant arbeitet kontinuierlich an der Verbesserung seiner Prozesse, Produkte und Leistungen und verfügt über angemessene Maßnahmen zur Sicherstellung der Geschäftskontinuität sowie zum Umgang mit Notfällen, Krisen und Lieferausfällen.

3. UMSETZUNG DER ANFORDERUNGEN

3.1. VERBESSERUNG UND WEITERENTWICKLUNG

Der Lieferant verpflichtet sich zur kontinuierlichen Verbesserung seiner sozialen, ökologischen und Governance-bezogenen Leistungen sowie zur fortlaufenden Weiterentwicklung seiner Nachhaltigkeits-, Qualitäts- und Compliance-Managementsysteme.

3.2. RISIKOMANAGEMENT IN DER LIEFERKETTE

Der Lieferant verpflichtet sich, innerhalb seiner Lieferkette Risiken zu identifizieren, angemessene Präventionsmaßnahmen zu implementieren, dokumentierte Abhilfemaßnahmen einzuleiten und VOGLAUER bei behördlichen Prüfungen in seiner eigenen Geschäftstätigkeit sowie in seiner relevanten Lieferkette zu unterstützen. Der Lieferant arbeitet im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit offen und kooperativ mit zuständigen Behörden zusammen und unterstützt erforderliche Prüfungen und Untersuchungen.

Im Falle eines Verdachtes auf Verstöße sowie zur Absicherung von Lieferketten mit erhöhten Risiken wird der Lieferant VOGLAUER zeitnah und ggf. regelmäßig über die identifizierten Verstöße und Risiken sowie die ergriffenen Maßnahmen informieren.

Der Lieferant bemüht sich, die Anforderungen dieses Kodex auch innerhalb verbundener Unternehmen und Beteiligungsgesellschaften umzusetzen.

3.3. DOKUMENTATION UND WEITERGABE ENTLANG DER LIEFERKETTE

Der Lieferant verpflichtet sich, alle geschäftsrelevanten Informationen, Nachweise und Dokumentationen vollständig, korrekt und nachvollziehbar zu führen. Täuschung, Falschangaben oder die bewusste Zurückhaltung wesentlicher Informationen sind unzulässig.

Relevante Nachweise und Dokumentationen sind entsprechend den gesetzlichen Anforderungen aufzubewahren.

Der Lieferant trägt die Verantwortung, die Anforderungen dieses Kodex vertraglich an Subunternehmer und Vorlieferanten weiterzugeben und deren Umsetzung sicherzustellen. Auf Verlangen sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

3.4. MITWIRKUNGS- UND INFORMATIONSPFLICHTEN

Der Lieferant füllt ESG-, Nachhaltigkeits- und Compliance-Fragebögen wahrheitsgemäß aus, stellt erforderliche Nachweise bereit und meldet wesentliche Vorfälle unverzüglich.

Die Verweigerung angemessener Mitwirkung, Auskünfte oder Nachweise wird als Verstoß gegen diesen Kodex gewertet.

3.5. AUDIT- UND KONTROLLRECHTE

VOGLAUER ist berechtigt, relevante Dokumente anzufordern, angemessen angekündigte Audits einschließlich Vor-Ort-Prüfungen und Einsicht in relevante Unterlagen durchzuführen oder durchführen zu lassen und Verbesserungsmaßnahmen zu verlangen.

4. FOLGEN BEI VERSTÖSSEN

Sollte ein Verstoß gegen die Regelungen dieses Kodex festgestellt werden, wird VOGLAUER dies dem Lieferanten unverzüglich schriftlich mitteilen und ihm eine angemessene Nachfrist setzen, um sein Verhalten mit den Regelungen dieses Kodex in Einklang zu bringen. Ist eine Abhilfe nicht in absehbarer Zeit möglich, so hat dies der Lieferant unverzüglich anzuzeigen und gemeinsam mit VOGLAUER ein Konzept mit Zeitplan zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu erstellen. VOGLAUER ist berechtigt, die Umsetzung zu überprüfen.

Wenn die Nachfrist ungenutzt verstreicht beziehungsweise die Umsetzung der im Konzept enthaltenen Maßnahmen nach Ablauf des Zeitplans keine Abhilfe bewirkt und kein milderer Mittel zur Verfügung steht, kann VOGLAUER die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten abbrechen und alle Verträge kündigen. Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung ohne Nachfristsetzung, insbesondere bei als schwerwiegend zu bewertenden Verstößen (wie etwa Kinderarbeit, Korruption, schwere Menschenrechtsverletzungen oder EUDR-Verstößen), bleibt ebenso wie das Recht auf Schadenersatz unberührt.

Dieser Kodex unterliegt österreichischem Recht unter unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts. Der Gerichtsstand richtet sich nach der individuellen Vertragsbeziehung mit dem jeweiligen Lieferanten.

5. BESCHWERDEMECHANISMUS

Der Lieferant stellt sicher, dass Mitarbeitende und betroffene Personen Verstöße ohne Angst vor Benachteiligung, Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen melden können.

Zusätzlich stellt VOGLAUER eine Meldestelle zur Verfügung:

Prok. David Zwilling
Leitung Beschaffung / Logistik

e-mail: David.Zwilling@voglauer.com

Tel-Nr. +43 (0) 6243 2700-401

Meldungen können anonym erfolgen. Sämtliche Hinweise werden vertraulich und unter Wahrung geltender Datenschutzbestimmungen behandelt.

6. ANERKENNUNG

Der Lieferant verpflichtet sich mit der Unterzeichnung dieses Kodex, verantwortungsvoll zu handeln und sich an die aufgeführten Grundsätze sowie Anforderungen zu halten. Der Lieferant verpflichtet sich, den Arbeitnehmern, Beauftragten und Subunternehmern den Inhalt dieses Kodex in geeigneter Weise bekanntzumachen und alle erforderlichen Vorkehrungen für die Umsetzung der Anforderungen zu treffen.

.....
Ort, Datum

.....
Unternehmen

.....
Name und Funktion der zur Vertretung des Unternehmens befugten Person/en

.....
Firmenstempel und Unterschrift/en der zur Vertretung befugten Person/en